

Sportverein Herbrum 1923 e.V.



Satzung des Sportverein Herbrum 1923 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „**SPORTVEREIN HERBRUM 1923 e. V.**“ und hat seinen Sitz in Papenburg - Stadtteil Herbrum.

Gründung des Sportvereins Herbrum: 1923

Der Sportverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Leibesübungen aller Art sowie sportliche Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft und Organisation

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit dessen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für die Streitigkeiten, welche aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 **Gliederung des Vereins**

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann sich in beliebig vielen Abteilungen sportlich betätigen.

Jede Abteilung gliedert sich in Altersgruppen, und zwar:

- § Seniorenabteilung
- § Jugendabteilung
- § Schüler- und Kinderabteilung

§ 6 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Jugendliche unter 18 Jahren erwerben die Mitgliedschaft durch die Entrichtung des nach Altersgruppen gestaffelten Jugendbeitrages.

Die Mitgliedschaft wird rechtswirksam durch die Zustimmung des Vorstandes und Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, dessen Höhe durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgestellt wird. Aus besonderem Anlass kann der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt oder erlassen werden.

§ 7 **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- § durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Kündigung, jeweils zum Ende eines Kalenderjahres,
- § durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstandes,
- § durch Tod des Vereinsmitglieds.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die durch die bisherige Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:

- § durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt,
- § die Einrichtungen des Vereins nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- § an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie in allen Abteilungen aktiv auszuüben.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- § die Satzung und Beschlüsse des SV Herbrum, des Landessportbundes Niedersachsen und der zuständigen Organe und Fachverbände zu befolgen,
- § nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- § die durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- § an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zu Beginn der Saison verpflichtet haben,
- § sich in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten den Entscheidungen des Vorstandes, der Mitgliederversammlung und des Ehrenrates zu unterwerfen.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- § die Mitgliederversammlung bzw. die Jahreshauptversammlung
- § der Vorstand
- § der Ehrenrat

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die Mitglieder des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand pauschale Vergütungen im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Materialkosten, Porto und Telefonkosten.

§ 12

Mitgliederversammlung - Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die im § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgelegten Tagesordnung durch Aushang im Vereinsschrankkasten.

Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zu Händen des 1. Vorsitzenden oder des Schriftführers einzureichen und werden spätestens drei Tage vor der Jahreshauptversammlung im Vereinsschrankkasten ausgehängt. Später eingehende Anträge können nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit auf die Tagesordnung genommen werden.

Die Bekanntgabe der Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vor dem genannten Termin erfolgen. Sämtliche Mitglieder über 16 Jahre haben ein Stimmrecht. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig. Mitgliedern unter 16 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der gleichen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen. Den Vorsitz bei allen Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende.

§ 13

Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit dies nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Ihre Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- § die Wahl eines Wahlleiters,
- § die Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- § die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- § die Wahl des Ehrenrates,
- § die Wahl der Kassenprüfer,
- § die Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
- § die Änderung der Vereinssatzung.

§ 14 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- § Feststellung der Stimmberechtigten,
- § Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- § Beschlussfassung über die Entlastung,
- § Festlegung der Mitgliedsbeiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- § Bestimmung des Vereinslokals,
- § Neuwahlen,
- § Besondere Anträge,
- § Verschiedenes.

§ 15 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- § dem ersten Vorsitzenden,
- § dem zweiten Vorsitzenden,
- § dem Kassen- und Schatzwart,
- § dem Schriftführer,
- § dem Jugendwart,
- § der Frauenwartin,
- § den Fachabteilungsleitern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet mit Neuwahl.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind folgende Vorstandsmitglieder:

- § der erste Vorsitzende,
- § der zweite Vorsitzende,
- § der Kassen- und Schatzwart,
- § der Schriftführer.

Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis nur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand hat das Recht, mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu beschließen, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht. Gegen diese Entscheidung kann beim Ehrenrat Berufung eingelegt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die einen ausschließlich redaktionellen und die Bestimmungen der Satzung nicht verändernden Charakter haben, vorzunehmen und dem Registergericht sowie im Bedarfsfall weiteren Behörden anzuzeigen. Hierüber ist die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Einberufung in Kenntnis zu setzen.

Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Protokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der zweite Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten. Als Sozialwart betreut er die verletzten aktiven Sportler und evtl. auftretende Sozialfälle.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Zahlungen über 300,--Euro dürfen nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Einnahmen und Ausgaben durch Belege nachzuweisen.

Als Schatzwart hat er alle Vermögensgegenstände und Sportgeräte des Vereins zu inventarisieren. Er führt die Aufsicht über diese Vermögensgegenstände und hat für deren Erhaltung zu sorgen.

Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Schriftstücke allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle. Er hat zum Schluss eines Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

Der Jugendwart hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreiben. Er soll Bindeglied sein zwischen Verein, Elternhaus und Sportjugend. Er hat im Zusammenwirken mit den Abteilungs- und Übungsleitern Richtlinien des DSB für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung zugrunde zu legen, die dem Alter und Reifegrad der betroffenen Gruppe entsprechen.

Die Frauenwartin vertritt die Belange aller weiblichen Vereinsmitglieder. Sowie fachlich als auch organisatorisch betreut und verantwortet sie die Bereiche Frauensport(alle Arten außer Fußball) sowie den Bereich des (Klein-)Kindersports bis zur Einschulung.

Die Fachwarte vertreten ihre Abteilung in ihrer Gesamtheit. Ihre Aufgabe ist es, für einen reibungslosen Ablauf des Spiel- und Sportbetriebes zu sorgen.

§ 17

Die Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen. Und zwar wird in jedem Jahr einer neu gewählt, während ein Kassenprüfer ausscheidet. Somit bleibt jeder Kassenprüfer 2 Jahre im Amt. Eine Wiederwahl ist in unmittelbarer Folge nicht zulässig.

Die Kassenprüfer haben gemeinsam mindestens zweimal im Jahr die Kasse bis ins Einzelne zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich festzuhalten und in der Jahreshauptversammlung zu verlesen.

§ 18

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Vorstand bekleiden und sollen über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe, Streitigkeiten im Vorstand und zwischen Vorstand und Vereinsmitglieder zu regeln, nachdem er von einer dieser beiden Gruppen angerufen wurde. Der Ehrenrat entscheidet nach Anhörung des Vorstandes und des Betroffenen endgültig.

§ 19

Verfahren und Beschlussfassung der Organe

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der Vorstand und der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Sämtliche Beschlüsse der Organe werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst, sofern sich aus der Satzung für eine bestimmte Angelegenheit nicht anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Bei Wahlen ist bereits auf Verlangen eines Mitgliedes die geheime Wahl durchzuführen.

Über sämtliche Beschlüsse und Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss Angaben beinhalten über die Erschienenen, die Abwicklung der Tagesordnung, die

Abstimmungsergebnisse und die gestellten Anträge. Die Protokolle sind bei der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung oder Ehrenratssitzung zu verlesen.

§ 20 **Satzungsänderung und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, für die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, ist die Abstimmung nach vier Wochen zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 21 **Vermögen des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den LandesSportBund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 22 **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 23 **Datenschutz**

(1) Datenerhebung

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein mittels schriftlichem Mitgliedsantrag folgende Mitgliederdaten auf:

Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Telefon(freiwillige Angabe), E-Mail(freiwillige Angabe), sowie die Bankverbindung mit Bankname, IBAN, BIC(bei SEPA-Basis-Lastschriftverfahren).

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV- und Datenbankmanagementsystem **VVwin**(Hersteller Dr. Hartmut Braun, Karlsruhe) gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine eindeutige Mitgliedsnummer zugeordnet.

Das EDV- und Datenbankmanagementsystem **VVwin** ist in die Bereiche Mitgliederverwaltung, Beitragswesen, Finanzbuchhaltung, Sportbetrieb aufgeteilt. Diese sind durch zugewiesene Zugriffsrechte anhand von Benutzerkonten und individualisierten Passwörtern für den ersten Vorsitzenden, den Kassenwart und den Schriftführer

geschützt. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Der Vorstand des Sportvereins Herbrum 1923 e.V. ist berechtigt, dem Hersteller des EDV- und Datenbankmanagementsystems **VVwin**, die benötigten Systemdateien für erforderliche Produktverbesserungen, sowie Sicherheits- und Programmupdates, zur Verfügung zu stellen.

(2) Zusätzliche Informationen

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von E-Mail, Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder, Anmeldedaten für die Durchführung von internen und externen Turnieren oder Wettkampfveranstaltungen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(3) Datenübermittlung an übergeordnete Verbände
Als Mitglied des

LandesSportBund Niedersachsen e. V.
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Niedersächsischer Turner-Bund e.V. (NTB)
Maschstraße 18
30169 Hannover

**Niedersächsischer Leichtathletikverband
e. V.**
Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Kreissportbund Emsland e.V.
Schlaunallee 11a
49751 Sögel

Niedersächsischer Fußballverband e.V. (NFV)
Schillerstr. 4
30890 Barsinghausen

ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Alter, Geschlecht und Spartenzugehörigkeit. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse (z.B. Platzverweise, usw.), Spielberichte und Passangelegenheiten zur Organisation des Spielbetriebes über das Onlineportal DFBnet des Deutschen Fußball-Bundes an den Verband.

(4) Presse-/Öffentlichkeitsarbeit

Der Verein informiert anlassbezogen die örtliche Tages- und Wochenpresse (z.B. Ems-Zeitung, EL-Kurier) sowie die lokale Radio- und Fernsehsender (z.B. EV1.TV, Ems-Vechte-Welle, JUZ-TV) über die Ergebnisse öffentlicher Veranstaltungen durch Übermittlung folgender Daten: Vorname und Name, Geschlecht, Geburtsjahr, Spiel- bzw. Wettkampfergebnis und Bilanz (Rangliste), Verein, Mannschaft. Diese Informationen werden überdies bei Bedarf auf der Internetseite des Sportvereins Herbrum 1923 e.V. (<http://www.sv-herbrum.de>, oder <http://sv-herbrum.de>) veröffentlicht.

Der Vorstand macht weiter besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten im Schaukasten des Vereins bei der Mehrzweckhalle Herbrum bekannt oder veröffentlicht diese in einer Chronik. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand solchen Veröffentlichungen widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Ligaspielen und Vereinsturnierergebnissen.

(5) Weitergabe von Mitgliedsdaten an Vereinsmitglieder

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert (z.B. Organisation von Geburtstagsbesuchen und Vereinsehrungen).

(6) Datenlöschung und Aufbewahrungsfristen

Beim Austritt des Vereinsmitglieds werden seine Mitgliederdaten aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab Wirksamkeit des Vereinsaustritts/-ausscheidens unterliegen, sind in einem Archivordner abgespeichert und für Zugriffe gesperrt.

Stand: Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 29.05.2018